

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 33 (1992)
Heft: 11

Artikel: Missbrauch des Initiativrechts
Autor: Rollier, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Missbrauch des Initiativrechts

In zwei Wochen soll der Nationalrat als Zweitkammer entscheiden, ob die Schweiz zu ihrer Luftverteidigung 34 F/A-18-Kampfflugzeuge beschaffen soll oder nicht. Das liegt im Kompetenzbereich von Bundesrat und Parlament. Gleichwohl hat die «Gruppe Schweiz ohne Armee» eine voraussichtlich zustande gekommene Initiative lanciert, die eben diese Beschaffung verhindern soll – ein Vorgehen, das rechtsstaatlich gleich in mehrfacher Hinsicht bedenklich ist. Der ehemalige Berner Oberrichter Arist Rollier hat sich mit der Problematik auseinandergesetzt.

1. Warum muss diese Initiative für ungültig erklärt werden?

Ihre wesentlichsten Rechtsmängel seien hier kurz zusammengefasst. Im übrigen verweise ich auf meinen Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 6. Mai 1992, «Die Grenzen der Verfassungsinitiative». Das hier Gesagte setzt voraus, dass auch der Nationalrat der Beschaffung der F/A-18-Kampfflugzeuge zustimmt.

In dieser Nummer

«Gründen wir das Grüne Kreuz»	4
Nationalrat Loeb für Vorreiterrolle der Schweiz	
Forum Medien kritisch im Zeitbild	6
Drogenpolitik und Medien	
Der Brückenschlag	8
Die Migros leistet «Hilfe zur Selbsthilfe»	
Unser Brückenschlag	10
Der russische Bote	
Serbien vor den Wahlen	11
Bleibt alles beim alten?	
Entsteht auf dem Balkan ein islamischer Staat?	12
L. Matić zu Alija Izetbegović	
2 Das Dokument	14
D. Wolkogonow zu Russland	

a) Die Initiative ist möglicherweise völkerrechtswidrig; sie könnte die mit den USA abgeschlossene «letter of offer and accord» verletzen (vgl. S. 86 der bundesrätlichen Botschaft).

b) Indem sie der Schweiz schon ab 11. Juni 1992 verbieten will, neue Kampfflugzeuge zu beschaffen, verlangt sie teilweise Unmögliches: Die zur allfälligen Volksabstimmung (voraussichtlich frühestens Juni 1994) bereits rechtmässig erfolgte Lieferung von Flugzeugen und Ausrüstungen können auch Volk und Stände nicht mehr ungeschehen machen, und gültig eingegangene Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten muss die Schweiz auf alle Fälle einhalten, wenn sie ein Rechtsstaat bleiben will.

c) Das Abändern und damit Aushöhlen einer verfassungsmässigen Kompetenzordnung in einem willkürlich herausgegriffenen Einzelfall läuft auf einen krassen Rechtsmissbrauch hinaus (Art. 2 Abs. 2 ZGB, der nach Lehre und Praxis auch im Staatsrecht Anwendung findet), ganz besonders hier, wo Volk und Stände vor erst fünf Jahren durch die klare Verwerfung der Initiative für ein Rüstungsreferendum gerade diese Ordnung, nämlich die endgültige Zuständigkeit des Parlaments für Rüstungsausgaben, ausdrücklich bestätigt haben.

Gegen die Ungültigerklärung der Initiative werden vor allem drei Argumente vorgebracht:

2. «Im Zweifel für die Volksrechte»

Dieser an sich richtige Grundsatz kann durch seine masslose Übersteigerung ad absurdum geführt werden, genau gleich wie der in allen Rechtsstaaten anerkannte strafrechtliche Grundsatz «in dubio pro reo» (im Zweifel für den Angeklagten). Wann bleibt hier ein Zweifel? Theoretisch kann jeder Zeuge sich irren oder lügen, jede Spur und jedes Schriftstück ist vielleicht manipuliert, sogar jedes Geständnis kann falsch sein. Es gibt Anwälte — zum Glück nur eine Minderheit —, die «bestreiten alles und damit ihren Lebensunterhalt». Nimmt man in jedem solchen Fall einen Zweifel an, dann dürfen die Gerichte nur

noch freisprechen, sie und die Kriminalpolizei werden überflüssig, und das bedeutet freie Bahn für das Verbrechen. Genau so verhält es sich im Staatsrecht: Auch bei der unsinnigsten und rechtsstaatswidrigsten Initiative werden sich stets «Experten» finden lassen, die ihre Gültigkeit «begründen». Die Meinung, dass in solchen konstruierten «Zweifelsfällen» eben Volk und Stände entscheiden sollen, krankt an einem inneren Widerspruch. Wenn die Bundesversammlung feststellt, dass eine Initiative gegen das Völkerrecht verstosse, Unmögliches verlange oder mit dem Rechtsstaat unvereinbar sei, kann sie sie nicht gleichzeitig gültig erklären und den Eindruck erwecken, die Bedenken seien gar nicht ernst gemeint. Dazu kommt, dass eine Rückweisung solcher Initiativen die Volksrechte durchaus nicht übermässig einschränkt; dem Komitee (oder auch einer anderen Gruppe) bleibt es ja unbenommen, eine neue Initiative ohne die beanstandeten Mängel einzureichen. Den Zeitverlust und die höheren Spesen hat es selbst zu verantworten.

3. Der falsche Zeitpunkt für eine Praxisänderung?

Für die Unterliegenden kommt jede Praxisänderung zum falschen Zeitpunkt; wer mit ihr auf die allgemeine Zustimmung warten will, verschiebt sie auf den Sanktionierleinstag.

Namentlich drei Gründe — die Grenzen zwischen ihnen sind fliessend — können es rechtfertigen, auf eine bisherige Praxis zurückzukommen: veränderte tatsächliche Verhältnisse, neue rechtliche Erkenntnisse und schlechte Erfahrungen mit der alten Praxis. Auf die F/A-18-Initiative treffen alle drei zu:

Die Schöpfer der 1892 eingeführten Verfassungsinitiative hatten nicht mit der Möglichkeit gerechnet, dass auf diesem Wege nicht nur allgemeine, abstrakte Normen, sondern auch die Aufhebung einzelner rechtmässiger Verwaltungsakte angestrebt werden und damit Dinge in die Verfassung gebracht werden könnten, die nicht hineingehören. Ebensowenig dachten sie an Rückwirkungsklauseln, an völkerrechtswidrige oder unerfüllbare Forderungen

LIEBE LESER

gen. Die praktischen Erfahrungen der letzten Zeit mit solchen fragwürdigen Initiativen sind eine neue Tatsache. Damit drängt sich auch die rechtliche Erkenntnis auf, dass es — ausser dem ausdrücklichen verfassungsmässigen Gebot der Einheit der Materie (Art. 121 Abs. 2 BV) — noch andere materielle Schranken für formulierte Verfassungsinitiativen geben müsse. Endlich hat die bisherige, allzu large Praxis der Bundesversammlung zu einer förmlichen Flut von z. T. äusserst bedenklichen Initiativen geführt, besonders solchen mit Rückwirkungsklauseln und dem Ziel der Aufhebung einzelner Verwaltungsakte; abgesehen von ihrer Unvereinbarkeit mit dem Rechtsstaat drohen sie zunehmend die Stimmberechtigten zu überfordern und tragen zur schlechten Stimmbeteiligung bei.

Die F/A-18-Initiative ist der bisher krasseste Einzelfall; noch nie wurde sonst mit der Unterschriftensammlung begonnen, bevor der angefochtene Kreditbeschluss auch nur endgültig gefasst war, und noch nie wurde versucht, eine vor kurzem durch Volk und Stände bestätigte Kompetenzordnung in einem willkürlich herausgegriffenen Einzelfall zu missachten. Wenn je, dann drängt sich hier eine Praxisänderung auf. Bringt die Bundesversammlung den Mut dazu nicht auf, dann wird es ihr später weit schwerer fallen, das Steuer herumzureissen, und rechtlich bedenkenlos handelnde Initiativkomitees werden zu immer anmas-

senderen, mit dem Rechtsstaat unvereinbaren Begehren förmlich ermuntert.

4. Ein kleiner Staatsstreich?

Es wurde behauptet, eine solche Praxisänderung wäre ein kleiner Staatsstreich. Genau das Gegenteil trifft zu: Gerade die Fortsetzung der bisherigen, viel zu largen Praxis läuft auf einen schleichenden Staatsstreich hinaus. Sie verschiebt langsam, aber sicher, entgegen dem Willen der Bundesverfassung, das Schwergewicht der Gesetzgebung und der Verwaltungstätigkeit, insbesondere bei Kreditbeschlüssen, in unstrittenen Fällen von Bundesrat und Parlament auf unverantwortliche Initiativkomitees; werden diese, was leider erfahrungsgemäss oft vorkommt, von einem grossen Teil der Massenmedien unterstützt und durch manipulierte «Meinungsumfragen» scheinbar gerechtfertigt (wie zuverlässig solche sind, haben jüngst die englischen Wahlen gezeigt) und gibt ihnen dann die Bundesversammlung aus Angst vor gewalttätigen Demonstrationen oder vor den nächsten Wahlen nach, ohne dass überhaupt eine umfassende demokratische Diskussion wie vor einer echten Volksabstimmung stattgefunden hätte, dann wird die Schweiz allmählich unregierbar, und sie hört auf, ein Rechtsstaat zu sein. Es ist höchste Zeit, dieser verhängnisvollen Entwicklung zu wehren. ■

Wir begrüssen heute einige hundert neue Leserinnen und Leser, die bis anhin den Informationsdienst von Forum Medien kritisch bezogen haben. Diese Organisation, die sich generell mit Medienfragen, speziell mit dem Informationsmonopol der SRG und den negativen Folgen der Desinformation auseinandersetzt, wurde 1989 von Dr. Peter Sager und weiteren Parlamentariern gegründet.

Seither nahm die Bedeutung von Kommunikation stark zu, und der Stellenwert der Medienwirkung, die als eigentlicher Kampagnenjournalismus an den institutionellen Strukturen vorbei Politik macht, wurde ständig grösser. Das hat die Stiftung für Demokratie als Herausgeberin des Zeitbilds bewogen, zusammen mit dem Forum Medien kritisch diese Themen und Probleme gemeinsam anzupacken und im Zeitbild durch eine ständige Rubrik einer breiteren Leserschaft zugänglich zu machen.

Kampagnenjournalismus und der sogenannte anwaltschaftliche Journalismus, mit dem sich Gesellschaftsveränderer aller Art zu Geltung und Einfluss bringen können, gibt es natürlich nicht nur in der Schweiz. Aber hierzulande findet diese Praxis mit der Kleinräumigkeit eines modernen Industriestaates bei entsprechend hochgradig konzentrierten Kommunikationsstrukturen ein geradezu ideales «Biotop», um in der Öffentlichkeit Hysterien, Ängste und Aufregung zu erzeugen. Und wer wüsste nicht Bescheid über die Mechanismen, wie hierzulande im Medienverbund von Boulevardjournalismus, Sonntagszeitungen und elektronischen Medien die Exponenten der politischen Klasse eingeschüchtert oder — bei Wohlverhalten — «belohnt» werden?

Damit sind nur zwei Aspekte angesprochen, die einen direkten und negativen Einfluss auf das Wohl eines Landes und die Entwicklung der demokratischen Gesellschaft haben können. Was das konkret bedeutet, ist in unserem ersten Beitrag rund um die Medienkampagne zugunsten der Drogenliberalisierung ab Seite 6 zu lesen.

Jürg L. Steinacher

Der neue Verteidigungsminister Russlands



Pawel Gratschow war früher Kommandant der Luftlandetruppen. Er wurde zum Armeegeneral befördert und zum Verteidigungsminister Russlands ernannt. (Bild: Moskauer TV)